

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hege Helping Hands; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.".

Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit und des bürgerlichen Engagements, insbesondere die Förderung des sozialen Engagements von Jugendlichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Spendenveranstaltungen, Projektreisen und Informationsveranstaltungen, die das soziale Engagement der Jugendlichen fördern und damit Menschen helfen.

Dazu gehören z.B. Hilfsaktionen für Obdachlose, Weihnachtspakete für Kinderheime in Rumänien, Unterstützung der Stiftung phönix, Errichtung von Spielplätzen in Townships in Namibia (Steps for Children e.V.), die tatkräftige Unterstützung von Vulamasango (Positiv Leben e.V.) in Kapstadt sowie Spendenaktionen für Katastrophen o.ä..

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des Gymnasiums Eppendorfer e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, minderjährige Personen nur vertreten durch einen gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet